Allgemeine Verkaufsbedingungen

der 9N Components GmbH, Goethestraße 4, 63533 Mainhausen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der 9N Components GmbH („Verkäufer“) mit ihren Kunden („Käufer“). Sie gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung elektronischer Bauelemente, Halbleiter und sonstiger beweglicher Sachen („Ware“), unabhängig davon, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen, jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer erneut auf sie hinweisen muss.

(3) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn der Käufer in seiner Bestellung auf seine Bedingungen verweist und der Verkäufer dem nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung in deren Kenntnis vorbehaltlos ausführt.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und abweichende Angaben in der Auftragsbestätigung des Verkäufers haben nach § 305b BGB Vorrang vor diesen AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel nach den Incoterms® der Internationalen Handelskammer (ICC) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung) sind in Textform (§ 126b BGB), etwa per E-Mail, abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AVB schließt die Textform ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Preise und Verfügbarkeiten beruhen auf der Marktlage bei Angebotsabgabe und stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.

(2) Die Bestellung des Käufers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Der Verkäufer kann es innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

(3) Die Annahme erfolgt in Textform (insbesondere durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, etwa durch Anpassung der Menge an Mindestabnahme- oder Verpackungseinheiten des Herstellers (MOQ/MPQ), gilt sie als neues Angebot des Verkäufers (§ 150 Abs. 2 BGB).

(4) Maßgeblich für Hersteller, Herstellerteilenummer (MPN), Menge sowie etwaige Anforderungen an Datecode, Verpackung und Dokumentation ist die Auftragsbestätigung.

(5) Bestätigte Aufträge sind verbindlich und können nicht einseitig storniert werden; ordnungsgemäß gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen (non-cancellable, non-returnable). Gesetzliche Rechte des Käufers, insbesondere wegen Mängeln oder Verzugs, bleiben unberührt. Stimmt der Verkäufer einer Stornierung oder Rücknahme ausnahmsweise zu, kann er eine Kostenpauschale von 25 % des Nettoauftragswerts verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein

wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung in der dort genannten Währung, ab Lager Mainhausen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei Aufträgen unter einem Nettowarenwert von 250 EUR kann der Verkäufer einen Mindermengenzuschlag berechnen, der im Angebot ausgewiesen wird.

(4) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Verkäufer. Der Verkäufer ist, auch in laufender Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen; einen entsprechenden Vorbehalt erklärt er spätestens mit der Auftragsbestätigung. Der Verkäufer kann dem Käufer ein Kreditlimit einräumen und Lieferungen über dieses Limit hinaus von Vorkasse abhängig machen.

(5) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (derzeit neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB). Die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB, die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens und der kaufmännische Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleiben vorbehalten.

(6) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, etwa durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist der Verkäufer nach § 321 BGB zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt berechtigt.

(7) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur aufgrund solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere nach § 8 Abs. 6 Satz 2, unberührt.

§ 4 Lieferzeit, Nichtverfügbarkeit, Lieferverzug

(1) Die Lieferzeit wird individuell vereinbart oder vom Verkäufer mit der Auftragsbestätigung angegeben. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie beginnen nicht, bevor alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und eine vereinbarte Vorauszahlung eingegangen ist.

(2) Kann der Verkäufer verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), informiert er den Käufer unverzüglich und teilt die voraussichtliche neue Lieferzeit mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung erstattet er unverzüglich.

(3) Nichtverfügbarkeit liegt insbesondere vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, sowie bei Störungen der Lieferkette durch höhere Gewalt, Allokationen und Lieferkontingentierungen der Hersteller, behördliche Maßnahmen, Export- und Sanktionsbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Epidemien oder Transport- und Zollstörungen. Dauert ein solches Hindernis länger als acht Wochen, kann auch der Käufer hinsichtlich des betroffenen Teils vom Vertrag zurücktreten.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,25 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, insgesamt höchstens 5 %. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein

wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Käufers nach §§ 8 und 9 bleiben unberührt; die Pauschale ist auf sie anzurechnen.

(5) Teillieferungen und entsprechende Teilrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung, Annahmeverzug

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA Mainhausen (Incoterms® 2020) ab Lager des Verkäufers. Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Verkäufer Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen beim Versendungskauf mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf den Käufer über, im Übrigen mit der Übergabe. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug ist.

(3) Eine Transportversicherung schließt der Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers ab.

(4) Die Ware wird ESD-gerecht verpackt. Feuchteempfindliche Bauteile werden, soweit die Ware entsprechend vorliegt, in Feuchtigkeitsschutzbeuteln mit Trockenmittel und Feuchteindikator gemäß J-STD-033 geliefert. Ab Gefahrübergang ist der Käufer für die sachgerechte Lagerung und Handhabung verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Floor-Life-Zeiten und ein erforderliches Ausheizen (Baking) vor der Verarbeitung.

(5) Ein Anspruch auf Lieferung in ungeöffneter Originalverpackung des Herstellers besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Der Verkäufer darf die Ware fachgerecht umverpacken oder als Teilmenge (z. B. Cut Tape) liefern.

(6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, kann der Verkäufer Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) verlangen. Hierfür berechnet er eine Pauschale von 0,5 % des Nettowarenwerts je Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist oder, mangels Lieferfrist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, insgesamt höchstens 5 % des Nettowarenwerts. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers, einschließlich des Selbsthilfeverkaufs nach § 373 HGB, bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an der verkauften Ware vor (Vorbehaltsware).

(2) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen (z. B. durch Pfändung), und ihm die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen enthält nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer

diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat oder eine solche Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf nach Buchstabe c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gilt ergänzend:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse (z. B. bestückte Baugruppen) zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers nach Buchstabe a) zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Pflichten des Käufers nach Absatz 2 gelten auch für die abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht nach Absatz 3 geltend macht. Ist dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung und Verarbeitung zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

§ 7 Beschaffenheit und Herkunft der Ware

(1) Der Verkäufer ist unabhängiger Händler und, soweit nicht im Einzelfall anders angegeben, kein autorisierter Distributor der Hersteller. Die Ware kann aus dem freien Markt stammen. Herstellergarantien, Herstellersupport und eine lückenlose Rückverfolgbarkeit bis zum Hersteller schuldet der Verkäufer nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Die geschuldete Beschaffenheit bestimmt sich nach Hersteller, Herstellerteilenummer (MPN) und den Angaben der Auftragsbestätigung. Für die Eignung der Ware für den vom Käufer vorgesehenen Einsatzzweck steht der Verkäufer nur ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine Garantie übernimmt der Verkäufer nur durch ausdrückliche Erklärung in Textform.

(3) Die Ware wird als Neuware geliefert. Gebrauchte oder aufbereitete Ware wird im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet. Ist kein Datecode oder Höchstalter vereinbart, begründet das Herstellungsdatum keinen Mangel.

(4) Der Verkäufer führt eine Wareneingangsprüfung nach seinem Qualitätsmanagement durch (u. a. Sichtprüfung, Abgleich von Kennzeichnung, Verpackung und Begleitdokumenten). Weitergehende Prüfungen, etwa Röntgen-, Decapsulation-, Lötbarkeits- oder Funktionsprüfungen durch ein unabhängiges Labor, erfolgen nur bei gesonderter Vereinbarung und gegen Kostenerstattung.

(5) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Ware nicht für den Einsatz in Luft- und Raumfahrt, Militär- und Nukleartechnik oder in lebenserhaltenden medizinischen Systemen bestimmt. Setzt der Käufer die Ware ohne entsprechende Vereinbarung dort ein, geschieht dies auf sein eigenes Risiko.

(6) Bei Waren mit digitalen Elementen (z. B. vorprogrammierte Bauteile oder Firmware) schuldet der Verkäufer eine Bereitstellung oder Aktualisierung digitaler Inhalte nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere des Herstellers, bleiben unberührt.

(2) Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt (§ 442 BGB).

(3) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Ware, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt ist, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Offensichtliche Mängel, Falsch- und Mindermengen sowie Transportschäden sind innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung, bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Transportschäden sind zusätzlich beim Transportunternehmen zu vermerken. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei zum Einbau bestimmter Ware gilt dies auch, wenn der Mangel infolge der Pflichtverletzung erst nach der Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten.

(4) Die Mängelanzeige soll Lieferschein- oder Rechnungsnummer, MPN, betroffene Menge und eine nachvollziehbare Fehlerbeschreibung enthalten, bei Zweifeln an der Echtheit möglichst mit Prüfbericht. Beanstandete Ware ist bis zur Klärung im Anlieferungszustand, sachgerecht gelagert und unverarbeitet bereitzuhalten.

(5) Ist die Ware mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) leistet. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern (§ 439 Abs. 4 BGB), etwa weil gleichwertige Ersatzware am Markt nicht zu zumutbaren Bedingungen beschaffbar ist, bleibt unberührt.

(6) Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau der mangelhaften noch den Einbau mangelfreier Ware, wenn der Verkäufer hierzu ursprünglich nicht verpflichtet war; gesetzliche Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben unberührt.

(8) Die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt oder erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer Ersatz der durch das unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(9) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, eine hierfür gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

(10) Stammt Ware nachweislich nicht vom angegebenen Hersteller (Fälschung) oder wurde als Neuware verkaufte Ware bereits verwendet, aufbereitet oder umgelabelt, liegt ein Sachmangel vor. Der Verkäufer nimmt diese Ware zurück und erstattet den Kaufpreis sowie die angemessenen Kosten eines unabhängigen Prüfberichts, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach § 9. Der Käufer wirkt an der Aufklärung mit und gibt die Ware nicht an Dritte weiter.

(11) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz nach § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

(12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der §§ 9 und 10.

§ 9 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, und zu deren Gunsten. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Gesetzliche Sonderregelungen, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und §§ 444, 445b BGB, bleiben unberührt.

(2) Bei gebrauchter oder aufbereiteter Ware, die im Angebot als solche bezeichnet ist, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 60 Tage ab Ablieferung.

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Frist. Schadensersatzansprüche nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Exportkontrolle, Sanktionen, Umwelt-Compliance

(1) Die Ware kann nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegen, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use), den Embargoverordnungen der EU und den Export Administration Regulations der USA (EAR). Der Käufer ist für deren Einhaltung bei Weiterverkauf, Verbringung oder Ausfuhr verantwortlich und stellt auf Anfrage eine Endverbleibserklärung zur Verfügung.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, die Ware weder direkt noch indirekt an Personen in der Russischen Föderation oder in Belarus oder zur Verwendung dort zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen

(Art. 12g Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Art. 8g Verordnung (EG) Nr. 765/2006). Er gibt diese Verpflichtung an seine Abnehmer weiter und informiert den Verkäufer unverzüglich über Anhaltspunkte für eine Umgehung. Ein Verstoß ist eine wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Verkäufer zum Rücktritt; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer ist zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet, soweit Hindernisse aufgrund von Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen.

(4) Angaben zu RoHS, REACH, Konfliktmineralien und vergleichbaren Anforderungen gibt der Verkäufer auf Grundlage der ihm vorliegenden Herstellerangaben weiter. Eine darüber hinausgehende Konformität schuldet er nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mainhausen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Verkäufers in Mainhausen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(4) Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers und seiner Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung nach den geltenden Datenschutzvorschriften.

(5) Liegen diese AVB auch in einer Übersetzung vor, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Stand: September 2026